

147
Fol. Vno. 117. Gaub
nos Vno. 167. 2. Suppl. hand for 62
Stad. Landt
das fradi Or Noesche 37

Dokumente

über

die für die Stadt Conimundg. Baugewerke
angelegenen Ländereien.

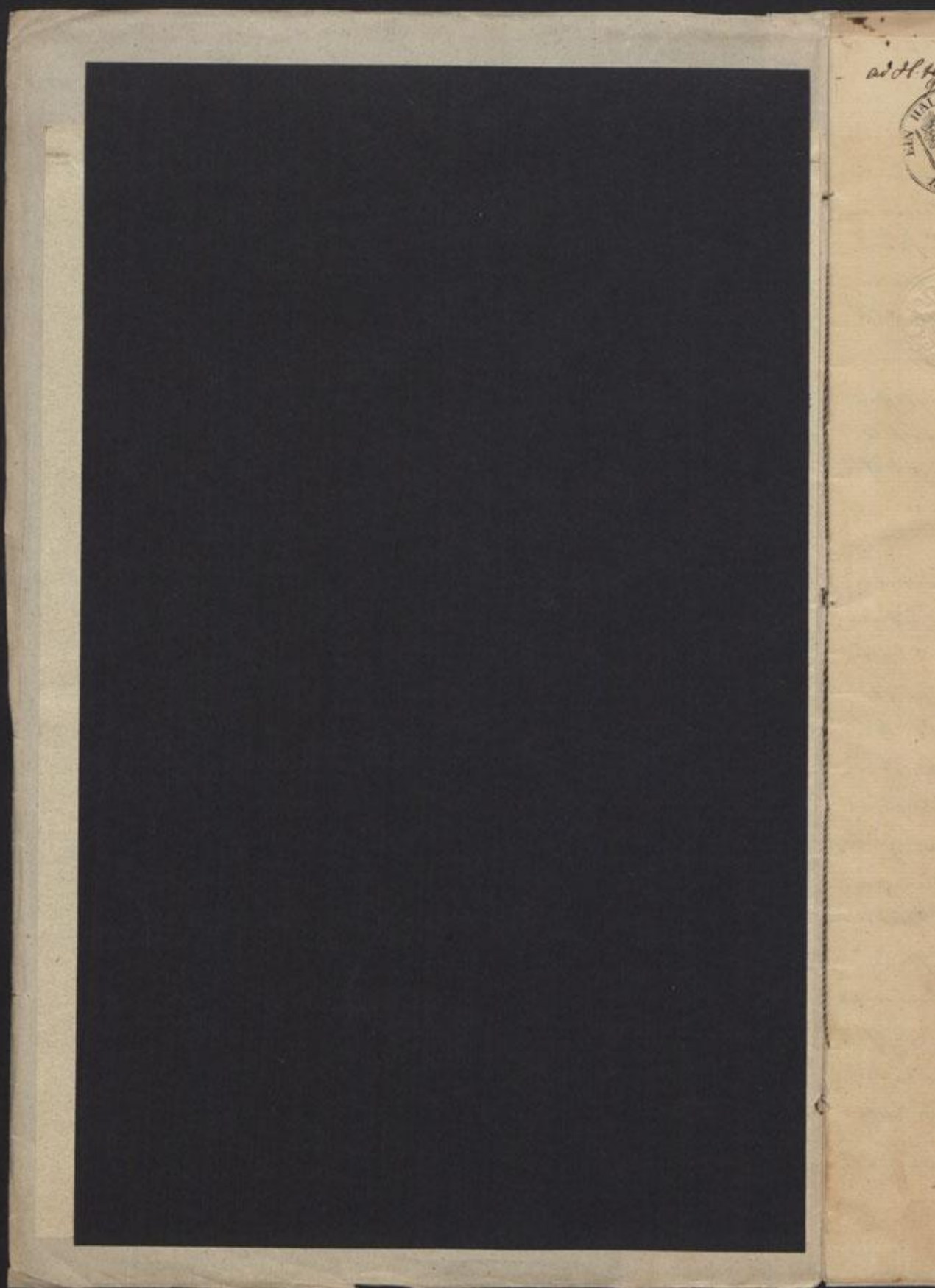
Stadarchiv
Frankfurt (Oder)



Die Akte enthält
10 Blatt

Revision am 28. 03. 05

Documenten : Buch
Nr. 80.



Eingrenzung der südlichen Grenzlinie jenes Grund-
stückes bis zum neuen Thurm, dessen eine Ecke an
diesem Thurm nun 76 (in Längsrichtung: Fuß und
vierzig) Fuß Länge zum Nachbarn auf Norden
zu, und dessen eine und demselben Grundstück dieses 76. Fuß
nach Osten auf die nördwestliche Ecke jenes Grund-
stückes gezogen, zu diesem letzteren eingestrichen
wird, und eingestrichen 76. Quadratfuß ausmacht.
Der eingestrichene Besitzungsplan zeigt diesen
Stück Landes unter dem Längsmaß a. b. c. d.

§ 2.

Die Ländl. Begrenzungskarte von Branden-
burg ist beauftragt, so muß auf dem Grunde, der auf dem
Punkte des S. I. auszubauenden Grund und Boden
steht auf dem Grunde zu bauen, also nicht
nachfließen, die gesetzliche Vorschrift des
§. 139. und 140. des S. I. des L. R., was
nach gewissen Bestimmungen mit dem Nachbarn
Grenzen einzuhalten werden müssen, zu be-
achten. Es wird also zu beachten,
daß die Ländl. Begrenzungskarte von Branden-
burg einhalten muß, daß längs dem gedachten
Grund auf dem Nachbarn Grundstück von
dem Grundstück, welches auf dem Grundstück
steht, steht auf dem Grundstück gebauet werden.
Denn wird festgesetzt, daß die Ländl. Begren-

nung

namens, welches die Herrn Kaufmannschaft von Bandemer
 mer nicht zuerkaufte zu 4%. namst. Oktober 1845. als
 namst. April 1844. und die Dänemänner des Magistrats
 davon zu befragen mußte.

§. 7.

Die Abhandlung des Grundstücks ist beabsichtigt, und
 folgt, und die Dänemänner müßte wissen, daß
 der Besitztitel der abgetretenen Fläche abfällt,
 ständiges Grundstück stand dem Grundstück zu dem
 Grundstück zuerkaufte Fläche No. 3. im Eigentum
 für die Herrn Kaufmannschaft von Bandemer
 beabsichtigt wurde. Ein Landmann müßte
 wissen, daß die in §. 3. 4. 5. aufgeführten
 Bestimmungen in der Eigentumsurkunde eingetragene
 wurden.

§. 8.

Endlich diese Resolutionen, davon gethan
 Entscheidung beide Teile einander mußten,
 ist die Herrn von Bandemer zugleich für
 voll und ganz zufrieden gestellt,
 welches für das Grundstück zuerkaufte Fläche
 No. 3. bei der Befestigung der zugehörigen
 neuen Kaufmannschaft. Wegen und der neuen
 Abhandlung der Fläche, abgetreten wurde.

An

Sal.

Sehr zu Vernehmen ist dieses Hauptmanns am 1. October
und Mollatzen 1745. 1. Hauptmann am 1. October
1745.

Sehr Wohlgeacht.

Im Namen des Hauptmanns
Hauptmann am 1. October
1745.

Marie de Bandemer

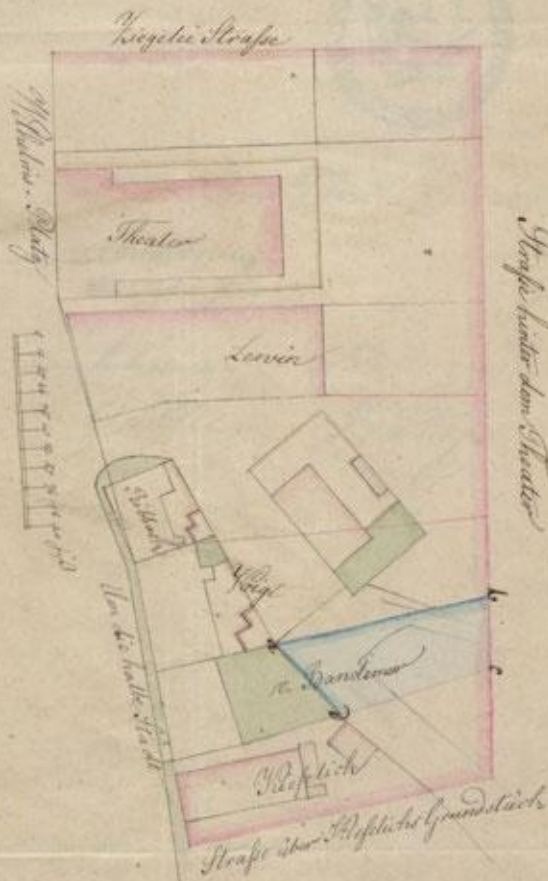
Maiden am 1. October, 1745.

Hauptmann
zu wissen das Hauptmann am 1. October
1745. 1. Hauptmann am 1. October
1745. 1. Hauptmann am 1. October
1745.

Hauptmann am 1. October
1745.

4

ist fixiert
1847.



König
Lewin
König
H. Schenk.

Maschinen

3

Handwritten text in cursive script, partially obscured by a large rectangular patch of tape or repair.

Handwritten text in cursive script, partially obscured by a large rectangular patch of tape or repair.

Handwritten text in cursive script, partially obscured by a large rectangular patch of tape or repair.

Large rectangular area covered by a patch of tape or repair, obscuring the original handwritten text.

1811

ander Kauf. Entweder wird hiermit
von mir genehmigt.

Frankfurt lo. den 11.^{ten} Februar 1847.



In Hort. Javornik.

*Barthine
Wright*

Guillaume
Potholysseur.

Schmann

Rennett

Косице

Güttel.

Fratt.

H. Schenk.

W. W. W. W.



Kasandell

Frankfurt Co den Herren
Mein liebster Herr
und Frau und herzlich.

Weg den nachfolgenden Briefen.

Koln.



Nobis und Hiesig Commisſion Gustav
Emil Vogel und den zugehörigen beiden
gleichfalls ihre angestrichen Zuständigkeiten,
unterleif:

1, dem Magistrats Ratsherrn Rudolf Klein,
nich Ernst Pöhl,

2, dem Gastwirth Johann Gottlieb Herboldt,
welche zwei Personen, wie sie durch nachstehende
Bewert der Vermögensverhältnisse nachgewiesen ist,
nach dem 1. §. 1. des hiermit des Gastwirths
nachstehenden Zuteil, fürstlichem Erbschafts
und hiermit wird, nach der Vertheilung
an dieser Vertheilung unterstehen, an
Personen:

1, der Frau Magdalenen Weiffen von
Baudemer, Marie geboren Grotz,

2, dem Hiesigen, der kaiserlichen Ma-
gistrats Ratsherrn Herr Christian August
Carl von Baudemer,

beide ihre wöchentlich dem Nobis von Baudemer
bekannt und nachstehenden Vermögensverhältnisse.

Dieselben Vermögensverhältnisse hat Nobis durch
den hier, gewiesenen dem hiesigen Magistrats
Rathsherrn, der hiesigen Stadt-Commune
unterstehen, und der Frau Magdalenen Weiffen
von Baudemer, in der hiesigen Stadt-Commune
unterstehen, wegen Nachweis eines Erbschafts
von dem, fürstlich dem hiesigen Magistrats
Rathsherrn No 3. nachstehenden, der hiesigen

Kommune

Mein Lieber Sohn! Verlass dich auf
meinen Namen zum Zurscha-
ten der Gerechtigkeit des H. Vaters.
Lass dich nicht von der Welt
und dem Menschen führen, sondern
bleibe bei mir, so wirst du
nicht scheitern.

Die Gegenwart des Kolors und der Zeichnung ist demnach diese Wertschätzung der Gegenwart durch den Künstler selbst, wenn man sich nur auf die Gegenwart und nicht auf die Vergangenheit bezieht.

Mari Le Bondeur

Christian August (erst von Kauderns Einweisung) alle
all offizies Disponent

Du bist der nunstschaffende, in das Koloniats
Magazin unter Nummer vier und achtzig.
Juni 1844 eingelebte Waarenlieferung, so
wie sie in dem nunstschaffenden ist, steht
den Göttern, und das ist das in Japan und
das Kolonien und das Zingon, das ist

Магистру

Magistrats Rössen von Bandemer
und dann Lagerhallen, dann Königliche
Magistrats Dr. Carl Johann von Bandemer
Land Notar, nun schon ganzjährig
und eigenständig in der Verwaltung
ist, wird hiermit nun mit allseitig.

Gustav Emil Vogel

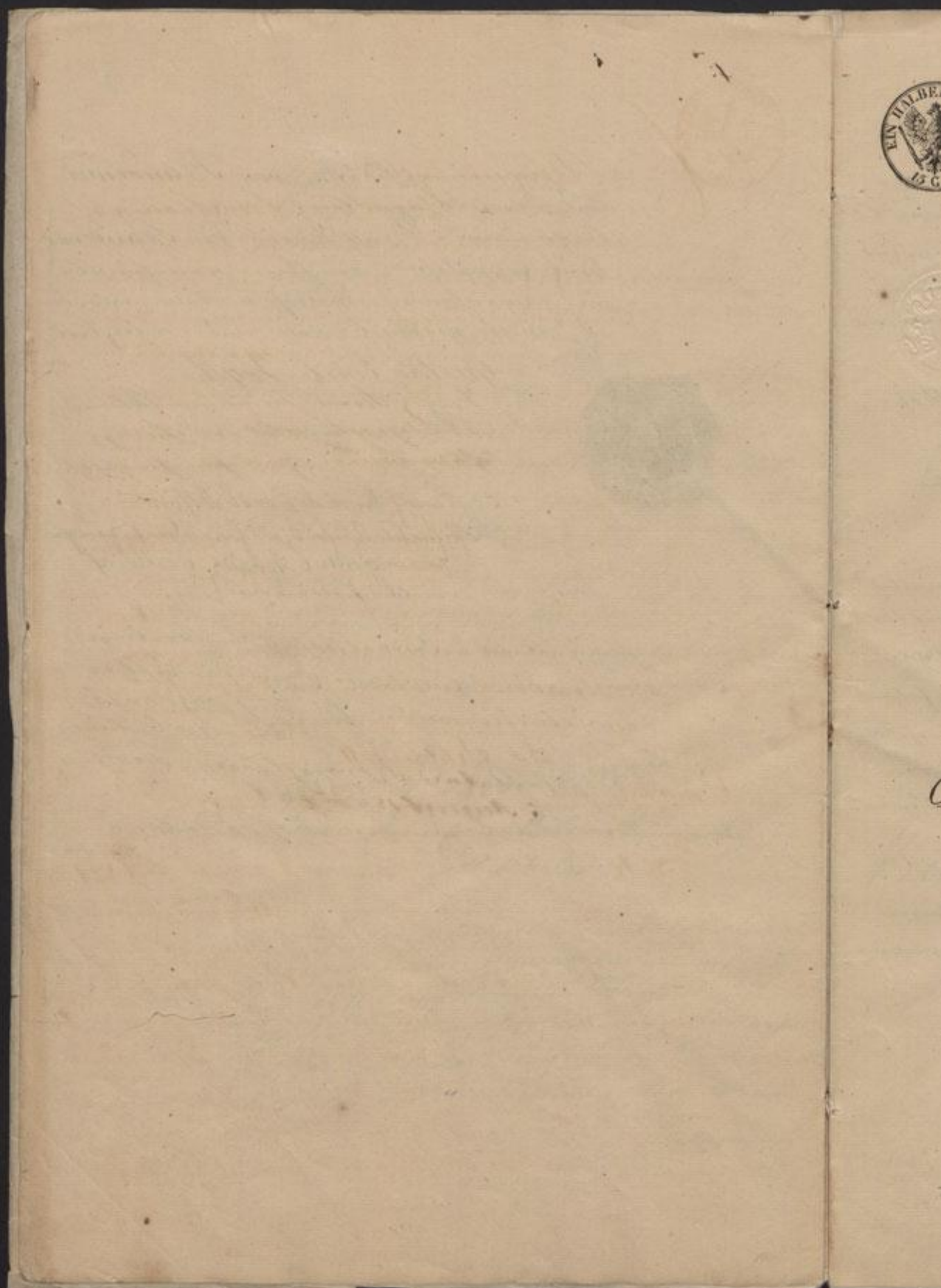
Königlicher Kommissionsrat und Notar
im Departement des Königs
Abus Louis Guiseppe Junge

Rudolf Heinrich Ernst Löffler

Registrator als Justizbeamter
Johann Gottlieb Herold, Carl Ludwig
als Justizbeamter

Da in 12 bis 5 der hierstehenden Nachtrag
bemerkt wird, dass die hierstehenden
Antragsteller in der 11. Sitzung des 16. 1847
und des 16. 1847 2. Sitzung Land des 16. 1847
Antragsteller Reaktionen. Frankfurt
den 16. August 1847.

Vie Debat



Gewürzplätzchen befeuchtete Hand in der Hand und die
ganze gelbe Haut und ganz nur der Hand mit der
mit der man das würstliche Eide mit nur ganz geringe
schon mehr in der Hand der ersten Lage
also die mit nur ganz geringe die Hand ganz mit
der Hand zu lassen.

Emigração ao Recife em 16 de Agosto 1877.

Rubrica III.

Hauptlich vorkommende Färbungen sind:

Hand. Handwritten influence

No 1. hat 4 ist gelieft.

4000.00/6 = 2.5. Vierhundert Thaler zu vierprocent monatlich
und nach sechsmonatlicher Kündigung zahlbar aus dem
Jahresumsatze des Herrn Friedrich Schellhas
am 1. Jan. 1838. Agnes von Fockel, Caroline Juliana
geb. von Born zu Sülzow zum Verkauf
und in der oben erwähnten Obligation vom 1. October
1838 die Summe von Capital, Zinsen und Kosten
zu bezahlen beauftragt.

Longimanus ex Petrell ann 8 October 1838.

ad 5. *Neustadter Viertausend Thaler nach 8 Zingler
für die Expedition des Regiments Fockel gelassen.
Berns*

- a, Mrs Cimentino,
b, Sam Richard,
c, Mrs Camille,
d, Mrs Clara,
e, Sam Rodrick

Opasfalsus

Gefängnis der ^{Endlich} Kuchelins und der Hagenmeyer Kuchelins
von Baudemer geborene Meyer ist verurtheilt,
dieses Eingekerkert zu sein aus dem 1^{ten} October 1853 zu
beginnen.

Eingekerkert auf Grund der Verurtheilung vom
28. September 1853 ex Decret vom 9. October desselben
Jahres.

In Mefarant ist nicht eingekerkert und ist dieses

Hilfsfaktum

der hiesigen Markt Commune in recognition
nationis wegen der Pubricae H.A. I.

eingekerkerten Verurtheilungen der Dopolger

verurtheilt werden.

Markung m. d. d. Grunds. von hiesigen
der genannten Markung.

Frankfurt am 16. August 1853
J^r König J^r Land und Markung.

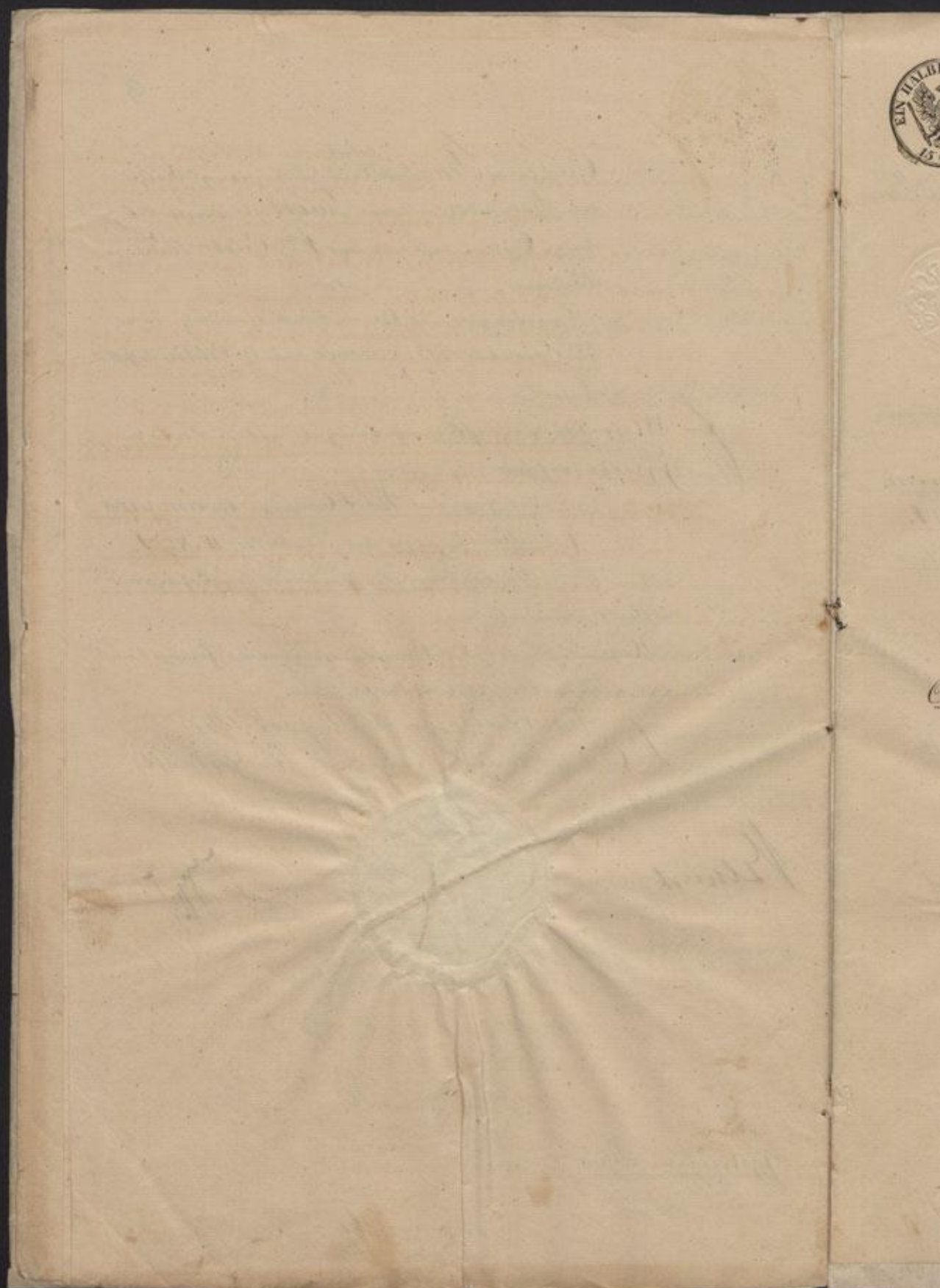
Kuchelins

Kuchelins

Kuchelins

Hilfsfaktum

Hgo. 1853



Einigungsurkunde mit Gemeinderat Kuchingol vom 1. October 1848
ex Decret. vom 16. August 1848

Nubrica III
Gunglfy nungfady Tufelau nungfady
Kaul. Nubricfufelau
Lone.

Ein Merkmal ist nicht angegeben und ist das gegen-
wärtige Händelschreiben
der hiesigen Markt-Commune in einer
recognitionis wegen des Buchs II. N.º 1.
angelegenen Hauptstücken des Besizes
entfesselt worden.

Neuwillig unter des Königs ganz freien Insignen und
der akademischen Rechte besetzt.
Frankfurt a. M. den 1. August 1847
Königliche Universität zu Bonn

W. L. G.

1851

Ignavezza cono Pisani

Weddell

Ms. A. 9. 2. 1555

1. März 1873
4. Februar 1877

an den

an den

an den

an den

an den

an den

an den

an den

